

Reglement der Musikschule Bottenwil Uerkheim

Reglement der Musikschule Bottenwil Uerkheim

I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

1. Trägerschaft
2. Grundsatz
3. Ziele

II. Organe, Aufgaben, Funktion

1. Gemeinderat
2. Schulpflege
3. Musikschulkommission
4. Präsident Musikschulkommission
5. Musikschulleitung
6. Musikschullehrpersonen

III. Finanzierung

1. Leistungen der Schulgemeinden

IV. Rechtsmittel

1. Beschwerden

V. Schlussbestimmungen

1. Subsidiäres Recht
2. Reglementsänderungen
3. Auflösung
4. Verschiedenes
5. Inkraftsetzung

VI. Anhang

1. Organigramm Musikschule Bottenwil Uerkheim

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

1. Trägerschaft

Die Musikschule Bottenwil Uerkheim ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinden Bottenwil und Uerkheim.

2. Grundsatz

Dieses Reglement ordnet die Organisation, die Finanzierung, sowie die weiteren Einzelheiten der Musikschule Bottenwil Uerkheim.

3. Ziele

Die Musikschule soll das Verständnis und die Freude an der Musik fördern und die Fähigkeiten im Spielen eines Instrumentes oder im Gesang erweitern.

Die Musikschule Bottenwil Uerkheim leistet damit einen Beitrag zur musischen und menschlichen Entfaltung und zur kulturellen Werterhaltung in beiden Gemeinden. Das Unterrichtsangebot der Musikschule wird auf Gemeindeebene von der Volksschule bis zum 20. Lebensjahr subventioniert.

II. Organe, Aufgaben, Funktion

1. Gemeinderat

Die Aufgaben der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Bewilligung des Budgets, der Jahresrechnung, der Elternbeiträge auf Antrag der Musikschulkommission
- Einsetzen und Bestätigen des Präsidenten der Musikschulkommission auf Empfehlung der Schulpflegen
- Behandlung allgemeiner Anträge der Musikschulkommission
- Sicherstellung des Inkassos der Elternbeiträge
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen auf Antrag der Schulpflegen

Für den Gemeinderat der Sitzgemeinde im Speziellen:

- Sicherstellung der Lohnbuchhaltung, sowie der Abrechnung an die Vertragsgemeinde

2. Schulpflegen

Die Musikschule untersteht den Schulpflegen von Bottenwil und Uerkheim. Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Aufsicht über die Musikschulkommission
- die Bearbeitung von Beschwerden der jeweiligen Gemeinde
- Sicherstellen von genügend Unterrichtsräumlichkeiten

- Weiterleiten des Rechenschaftsberichtes des Musikschulkommissions-Präsidenten an die Gemeinderäte
- Weiterleitung des Budgets an die Gemeinden
- Weiterleitung der aktuellen Auflistung aller Musiklehrpersonen an die Gemeinderäte
- Stellen eines Musikschulkommissions-Mitgliedes

Für die Schulpflege der Sitzgemeinde im Speziellen:

- Stellen eines Musikschulkommissions-Mitgliedes als Vizepräsident
- Anstellungsbehörde für Musiklehrpersonen, Musikschulleitung und Stellvertretungen
- Stellt die Weiterleitung der Verträge des Kantons und der Pensenmeldungen für die Oberstufe durch das Schulsekretariat sicher

3. Musikschulkommission

Die Musikschulkommission setzt sich aus je einem Delegierten der beiden Schulpflegen und einem Präsidenten zusammen. Der Musikschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Aufgaben der Musikschulkommission umfassen im Wesentlichen:

- langfristige Planung und Sicherstellung des Schulbetriebes der Musikschule
- Erarbeitung der kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen mit der Musikschulleitung
- Wahl der Musiklehrpersonen und des Musikschulleiters auf Vorschlag der Musikschulleitung, ausgenommen Stellvertretungen. Anstellungsantrag an die Schulpflege der Sitzgemeinde
- Evaluation des Musikschulkommissions-Präsidenten mit Antrag zuhanden der Gemeinderäte via Schulpflegen
- Budgetplanung zuhanden der Schulpflegen
- Vorschlag der Elternbeiträge an die Gemeinderäte via Schulpflege
- Bestimmen des Instrumental- und Ensembleangebotes
- Erstellen und Aktualisieren der Schulordnung der Musikschule
- Orientierung der örtlichen Schulpflegen durch den Delegierten

4. Präsident der Musikschulkommission

Der Präsident wird durch die Gemeinderäte eingesetzt, auf Empfehlung der Musikschulkommission und ist wenn möglich wohnhaft in Bottenwil oder Uerkheim. Er wird alle vier Jahre, entsprechend der Legislaturperioden der Behörden, durch beide Gemeinden bestätigt.

- Unterstützung des Musikschulleiters in administrativen Aufgaben und Belangen vor Ort
- Evaluation neuer Musiklehrpersonen gemeinsam mit dem Musikschulleiter zuhanden der Musikschulkommission
- Vorbereitung und Leitung der Musikschulkommissions-Sitzungen
- Verfassen des Rechenschaftsberichtes zuhanden der Schulpflegen
- Stellvertretung der Musikschulleitung

5. Musikschulleiter

Der Musikschulleiter wird von der Musikschulkommission gewählt.

Der Musikschulleiter verfügt über eine abgeschlossene, musikpädagogische Ausbildung und ein Musikschulleiter-Diplom oder eine gleichwertige Ausbildung. Der Musikschulleiter führt die Musikschule operativ. Er nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr. Seine Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Die Schulleitung ist für die Organisation und den Betrieb der Musikschule zuständig. Ihr obliegt die Organisation des Unterrichts.
- Durchführung der Anlässe und Vertretung der Musikschule nach aussen.
- Evaluation und Vorschlag neuer Musiklehrpersonen zuhanden der Musikschulkommission, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Musikschulkommission
- Führen der Mitarbeitergespräche
- Einteilung der Lehrpersonen in die entsprechenden Lohnklassen auf Primar- schulstufe
- Melden der Oberstufen-Musiklehrpersonen und deren Pensen ans Schulsekretariat der Sitzgemeinde und Unterstützung bei der Eingabe dieser Daten in ALSA (Administration Lehrpersonen Schulen Aargau)
- Weiterleiten der Promotionen an die Schulen
- Erstellen der aktuellen Auflistung aller Musiklehrpersonen zuhanden der Musikschulkommission
- Suchen von Stellvertretungen
- Einfordern und Überprüfen der Absenzenlisten
- Einhaltung des Budgets sichern
- Veranlassen der Publikation des Angebotes für das neue Schuljahr gemäss Anweisungen der Musikschulkommission
- Zuteilung der Unterrichtsräume
- Anlaufstelle für Eltern und Lehrpersonen der Musikschule bei Problemen
- Aufnahme und Ausschluss von Schülern
- Führen eines Inventars

6. Musikschullehrpersonen

Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission von der Schulpflege der Sitzgemeinde gewählt. Sie unterstehen der Musikschulleitung. Arbeitsorte sind die beiden Gemeinden Bottenwil und Uerkheim. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Regelmässiges Erteilen von Unterricht
- Schülereinteilung entsprechend den Stundenplänen der Schulen
- Organisation oder Mitarbeit bei zusätzlichen Aktivitäten wie Konzerten, Vor- spielstunden, Instrumentenvorstellung u. ä.
- Teilnahme an Lehrersitzungen der Musikschule
- Orientierung der Eltern, bzw. der Musikschulleitung bei Unregelmässigkeiten im Unterricht
- Semesterweises Führen einer Absenzenliste zuhanden der Musikschulleitung
- Eigene Weiterbildung

- Notengebung 6. Klasse

Die Lehrpersonen erfüllen die Anforderungen gemäss Verordnung über die für den Lehrberuf erforderlichen Berufsausübungsbewilligungen und Qualifikationen.

III. Finanzierung

1. Leistungen der Schulgemeinden

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeinde-, Eltern- und Kantonsbeiträge. Es wird angestrebt, die Besoldungskosten (inkl. Sozialleistungen, Entschädigung der Musikschulleitung) für den Unterricht von Musikschülern der Gemeinden Bottenwil und Uerkheim zu 50% mit den Elternbeiträgen zu decken. Die übrigen Kosten wie Administration, Unterhalt der schuleigenen Instrumente usw. gehen voll zu Lasten der Gemeinden.

IV. Rechtsmittel

1. Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung und der Lehrpersonen kann bei der Musikschulkommission und gegen solche der Musikschulkommission bei den Schulpflegen innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Entscheid der Schulpflegen ist endgültig.

V. Schlussbestimmungen

1. Subsidiäres Recht

Für die Anstellungsverhältnisse der Musikschulleitung und der Lehrpersonen ist in unregelmässigen Fällen das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

2. Reglementsänderungen

Die Musikschulkommission kann jederzeit Änderungen des Reglements zuhanden der Schulpflege vorschlagen, welche durch die beiden Gemeinderäte genehmigt werden müssen.

3. Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule werden das laut Inventar der Musikschule sich im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinde befindliche Notenmaterial, die Instrumente und die Einrichtungen der Musikschule, bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution, den jeweiligen Gemeinden für die Benützung an den Gemeindeschulen zur Verfügung gestellt.

4. Verschiedenes

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheiden die Schulpflegen.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft und ersetzt gemeinsam mit der Schulordnung der Musikschule Bottenwil Uerkheim das bisherige Reglement vom März 1996.

Bottenwil, 12. Juli 2018

Gemeinde Bottenwil

Gemeinde Uerkheim

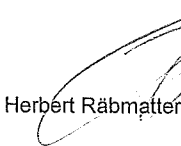
GEMEINDERAT BOTTENWIL

GEMEINDERAT UERKHEIM


Der Gemeindeammann:


Heinz Gerber

Der Gemeindeammann:


Herbert Räumatter

Die Gemeindeschreiberin:


Carmen Duss

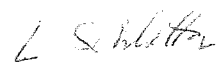
Der Gemeindeschreiber:


Hans Stadler

SCHULPFLEGE BOTTENWIL

SCHULPFLEGE UERKHEIM

Der Präsident:


Lukas Schlatter

Die Präsidentin:


Andrea Rüegger

VI. Anhang

1. Organigramm Musikschule Bottenwil Uerkheim

